



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 13 801/83-II/4/87

II-2237 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Betr.: Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen betreffend den Vorfall vom 16.10.1983 - Josef GRUBER und GP Brunn a.G. (Nr. 955/J).

869 IAB

1987 -11- 25

zu 955/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am 5.10.1987 an mich gerichtete Anfrage Nr. 955/J-NR/1987, betreffend den Vorfall vom 16.10.1983 - Josef GRUBER (19) und Gendarmerieposten Brunn am Gebirge, Niederösterreich, beantworte ich wie folgt:

Die vorliegende Anfrage ist eine aus einer Serie von insgesamt 59 gleichartigen Anfragen, die vom Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am gleichen Tag und mit gleichlautendem Text an mich gerichtet wurden. Alle diese Anfragen unterscheiden sich lediglich dadurch voneinander, daß am Schluß des Anfragetextes lapidare Hinweise auf die Person oder den Vorfall, auf die sich die Anfrage bezieht, angeführt werden.

Alle 59 Anfragen haben behauptete Übergriffe von Organen der Polizei oder Gendarmerie zum Gegenstand, wobei sich die maßgeblichen Ereignisse in den Jahren zwischen 1979 bis 1987 zugetragen haben.

Wenngleich ich selbstverständlich das Recht der Abgeordneten zum Nationalrat, über alle Vorgänge im Bereich der staatlichen Verwaltung Aufklärung zu verlangen, keineswegs in Frage stelle, so möchte ich gerade angesichts dieser Flut von Anfragen doch auch darauf verweisen, daß die Beantwortung derartiger Massenanfragen eine enorme und äußerst zeitaufwendige Belastung der Verwaltung verursacht und diese Belastung insbesondere dann das normale Maß bei weitem übersteigt, wenn sich Anfragen auf lange zurückliegende

- 2 -

Sachverhalte beziehen und daher die Beantwortung gerade aus diesem Grund überaus komplizierte Nachforschungen erfordert.

Ganz allgemein stelle ich fest, daß jeder mir zur Kenntnis gelangende angebliche oder tatsächliche Übergriff von Organen der Polizei oder Gendarmerie stets genauest und mit höchstmöglicher Objektivität untersucht wird und daß in allen diesen Fällen gegen die beschuldigten Beamten die erforderlichen strafrechtlichen und disziplinären Maßnahmen gesetzt werden. Ich lege größten Wert darauf, daß Anschuldigungen der geschilderten Art stets von außerhalb des Sicherheitsapparates gelegenen Instanzen, nämlich von den Staatsanwaltschaften bzw. Gerichten, auf ihre Stichhaltigkeit überprüft werden.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu Frage A)

Bezirksinspektor Willibald BLEYER wurde beschuldigt, am 16.9.1983 im Kriminaldienstraum des Gendarmeriepostens Brunn am Gebirge in Anwesenheit zweier weiterer Gendarmeriebeamten Herrn Josef GRUBER während einer Vernehmung als Verdächtiger durch mehrere Ohrfeigen und Schläge mit dem Gummiknüppel auf die Fußsohlen mißhandelt zu haben. Herr Josef GRUBER und weitere 8 Personen wurden damals vorläufig in Verwahrung genommen und wegen 93 strafbaren Handlungen dem Jugendgerichtshof und dem Kreisgericht Korneuburg zur Anzeige gebracht.

Zu Frage B)

Ja

Zu Frage C)

Bezirksinspektor BLEYER wurde in erster Instanz zu einer Geldstrafe verurteilt. Der bei dem Vorfall zugegen gewesene Bezirksinspektor HEIGL wurde in erster Instanz frei-

- 3 -

gesprochen.

Gegen beide Urteile wurde von der Staatsanwaltschaft berufen.

Bei der neuerlichen Verhandlung wurden Bezirksinspektor BLEYER und Bezirksinspektor HEIGL sowie ein weiterer Gendarmeriebeamter, der erst zu einem späteren Zeitpunkt im gegenständlichen Zusammenhang angezeigt worden war, freigesprochen. Dieses Urteil ist rechtskräftig.

Zu Frage D)

Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung zu Frage C).

Zu Frage E)

Die Beamten wurden nicht versetzt.

24. November 1987

